



Infoblatt zur Betriebsbewilligung für Transport- und Rettungsunternehmen

Zweck

Dieses Merkblatt dient zur Information für allfällige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einer Betriebsbewilligung für Transport- und Rettungsunternehmen.

Grundsatz

Es gelten die gesetzlichen Grundlagen gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz (GesG; BGS 821.1) und der kantonalen Gesundheitsverordnung (GesV; BGS 821.11).

Das Amt für Gesundheit ist zuständig für die Bewilligungserteilung. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben das Gesuchformular auf der Website¹ des Amts für Gesundheit auszufüllen. Das Gesuchformular orientiert sich an den gesundheitspolizeilichen Vorgaben in § 26 ff. GesG und § 39 ff. GesV. Die Gesuchsteller werden nach Einreichen des Gesuchs vom Amt für Gesundheit kontaktiert und unter Umständen vor der Bewilligungserteilung inspiziert.

Richtlinien des IVR

Der Interverband für Rettungswesen (IVR) hat «Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten» und «Richtlinien zur Anerkennung von Unternehmen für Sekundäreinsätze S3 und Patiententransporte S4» (Krankentransporte) erarbeitet. Da es sich beim IVR um eine private Organisation handelt, setzt der Kanton Zug zum Erhalt einer Betriebsbewilligung keine Anerkennung beim IVR voraus. Die Richtlinien können aber als Leitlinie für Rettungs- und Krankentransportunternehmen dienen.

Einsatzleitzentrale

Der Kanton muss die Koordination und Disposition der rettungsdienstlichen Einsätze mittels einer Einsatzleitzentrale sicherstellen (§ 50c Abs. 1 GesG). Der Kanton Zug betreibt keine eigene Einsatzleitzentrale, sondern hat diese Aufgabe an die Einsatzleitzentrale Schutz & Rettung Zürich (ELZ SRZ) übertragen. Zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zürich besteht ein Vertrag zur Regelung der Dispositionen und der Finanzierung. Eingeschlossen in die Leistungsvereinbarung ist die Disposition des RDZ aber auch privater Transport- und Rettungsdienste.

Der Anschluss des Kantons Zug an die ELZ SRZ hat für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Kanton Zug folgende Konsequenzen:

1. Jeder Rettungsdienst, der im Kanton Zug über eine Betriebsbewilligung verfügt und Notfalltransporte² durchführen möchte, ist **verpflichtet, sich der ELZ SRZ anzuschliessen** (§ 50c Abs. 2 GesG). Das bedeutet, dass Rettungsdienste eine vertragliche Vereinbarung mit der ELZ SRZ abschliessen müssen. Die Betriebsbewilligung wird unter der Bedingung dieses Anschlusses ausgestellt.

¹ www.zg.ch > Gesundheit > Gesundheitsberufe, Praxen, Amtsärztliches > Betriebsbewilligungen > Praxisbetriebe (ambulant).

² Das heisst Transport- und Rettungsdienste, die bspw. «lediglich» an Veranstaltungen tätig sein möchten, müssen sich nicht anschliessen und haben die Voraussetzungen der ELZ SRZ nicht zu erfüllen.

2. Die ELZ SRZ disponiert gewisse Einsätze (Primärrettung mit vitaler Gefährdung) nach dem «Nächst-Best-Prinzip». Das heisst, dass die Fahrzeuge der Rettungsdienste, die angeschlossen sind, auf dem Einsatzsystem der ELZ SRZ als gleichwertig erscheinen und bei einem Anruf disponiert werden können (das am schnellsten verfügbare und geeignete Rettungsmittel wird eingesetzt). Damit die Disposition für alle Fahrzeuge gleich funktioniert, stellt die ELZ SRZ gewisse Voraussetzungen an die angeschlossenen Rettungsdienste. Folgende Voraussetzungen sind gemäss ELZ SRZ zwingend und ergeben sich aus der Verordnung über das Rettungswesen des Kantons Zürich (RWV):
 - a.) Es ist eine Betriebsbewilligung des Kantons Zug* vorhanden;
 - b.) Der Rettungsdienst wird medizinisch geleitet von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über den Fähigkeitsausweis **Notärztin/Notarzt SGNOR** verfügt (§ 14 Bst. a RWV);
 - c.) Der Rettungsdienst steht rund um die Uhr, das heisst **24-Stunden an 365 Tagen**, für Einsätze zur Verfügung (vgl. § 19 Abs. 2 RWV);
 - d.) **Jedes Fahrzeug** ist mit **zwei Personen** besetzt, die über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom als **Rettungssanitäterin oder -sanitäter HF** verfügen – eine Person darf sich in Ausbildung zum Diplom als Rettungssanitäterin oder -sanitäter HF befinden (vgl. § 20 Abs. 1 RWV); und
3. Die **Kosten** der Anrufe und Dispositionen, welche über die ELZ SRZ abgewickelt werden, werden vollumfänglich vom Kanton Zug getragen. Private Rettungsdienste müssen diese Kosten nicht selbst übernehmen.

Hinweis: Die Vorgaben zum Anschluss an die ELZ SRZ gelten nicht für Krankentransport- und Rettungsunternehmen, die ausschliesslich an Veranstaltungen und damit nicht im Grunddispositiv tätig sind.

Zulassung zur OKP

Die gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung beinhaltet nicht die Zulassung zur Tätigkeit zuzulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Diese wird auf Gesuch hin in einem separaten Zulassungsentscheid beurteilt. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 35 ff. KVG und insbesondere nach Art. 56 KVV.

Im Gegensatz zu anderen Leistungserbringern müssen Transport- und Rettungsunternehmen mit den Versicherern, zulasten deren sie tätig sein möchten, einen Vertrag über die Durchführung von Transporten und Rettungen abschliessen (Art. 56 Bst. b KVV). Die Erfüllung dieser Voraussetzung hat in der Vergangenheit zu folgender Problematik geführt:

- Vor dem Abschluss eines Vertrages verlangen die Versicherer eine ZSR-Nummer.
- SASIS erteilt keine ZSR-Nummer bevor ein Zulassungsentscheid des Kantons vorliegt.

Die Versicherer sind dazu anzuhalten, einen Vertrag abzuschliessen bevor eine ZSR-Nummer vorliegt, auch wenn das für die internen Prozesse der Versicherer unüblich ist.

Tarife

Der Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes (BGS 826.192) wurde für den RDZ aufgestellt und beruht auf den Kosten- und Leistungsdaten des RDZ (vgl. Ziff. 116 Bst. I des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen; BGS 641.1).

Das heisst private Transport- und Rettungsunternehmen müssen mit den Versicherern verhandeln und Tarife vertraglich vereinbaren. Die Tarifverträge im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung sind gemäss Art. 46 ff. KVG dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Fragen

Bei Fragen zur gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung ist das Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung zuständig.

Rettungsdienst des Kantons Zug (RDZ)

Der Kanton Zug führt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags einen eigenen Rettungsdienst – den Rettungsdienst des Kantons Zug (RDZ; § 50a GesG). Der RDZ ist ein Amt der Gesundheitsdirektion und gehört zur kantonalen Verwaltung. Für den RDZ gelten dieselben gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen wie für private Transport- und Rettungsunternehmen im Kanton Zug. Auch der RDZ erfüllt die Voraussetzungen der ELZ SRZ und ist angeschlossen.